

Ergänzung Bau- und Zonenreglement Artikel 3

Zur öffentlichen Auflage gelangen die **rot** dargestellten Bestimmungen

Kantonale Vorprüfung vom 11. Januar 2017

Öffentliche Auflage vom 23. Januar bis 21. Februar 2017

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

Annelies Gassmann

Beat Rölli

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr.

vom

.....

Datum

.....

Unterschrift

Ergänzung Artikel 3 Bau- und Zonenreglement

rot Änderungen / Ergänzungen

Art. 3

Grundmasse Bauzonen

Bezeichnung	Abkürzung	Vollgeschosszahl (§ 138 PBG)	Wohnen zulässig	Nicht störendes Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe zulässig	Mässig störendes Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe zulässig	Stark störendes Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe zulässig	Ausnutzungsziffer max.	Gebäudehöhe max. in m	Firsthöhe max. in m	**Gebäuelänge max. in m	Lärmempfindlichkeitsstufe gemäss eidg. Lärmschutzverordnung (L-SV) *Aufstufung	Ergänzende Bestimmungen
Kernzone	Ke	3	X	X	X	-	0.8 (bis 1.0)^g	-	-	-	III	-
Dorfzone	Do	2	X	X	X	-	0.7	9	12	30	III	-

g) Werden in der Kernzone im Erdgeschoss Ladenflächen, Gewerbe mit Ladenflächen oder Gastgewerbe realisiert und der Aussenraum attraktiv gestaltet, kann der Gemeinderat die Ausnutzungsziffer bis auf 1.0 erhöhen. Der Gemeinderat kann diese Erhöhung auch gestatten, wenn die Erdgeschossnutzungen zur Belebung des Ortskerns beitragen (z.B. hoher Publikumsverkehr).

Der Gemeinderat kann auf Kosten des Eigentümers ein externes Fachgutachten zur Beurteilung der Nutzung und der Aussenraumgestaltung erstellen lassen. Dieses Gutachten bildet die Grundlage für die Erhöhung der Ausnutzungsziffer und ist Bestandteil der Baubewilligung.